

Informationsblatt für Abfallbewirtschafter

Für Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) sowie auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sind in Niedersachsen grundsätzlich die unteren Abfallbehörden zuständig, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist (vgl. § 42 Abs. 1 NAbfG).

Umfasst sind davon sowohl die allgemeine Überwachung nach § 47 Abs. 1 KrWG als auch die noch einmal besonders ausgestaltete Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG. Nach der letztgenannten Vorschrift überprüft die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger gefährlicher Abfälle, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

Die Überwachung erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Abfallbewirtschaftung. Dies sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden (§ 3 Abs. 14 KrWG). Mithin ist der Landkreis Holzminden als zuständige untere Abfallbehörde befugt, alle Phasen des Umgangs mit Abfällen vom Beginn seiner Entstehung bis zu seinem Ende zu überwachen. Von der Überwachung erfasst werden alle Gegenstände, die den Abfallbegriff im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. 4 KrWG erfüllen.

Die Überwachung umfasst die Kontrolle, ob die gesetzlichen Pflichten eingehalten werden. Dies schließt eine Prüfung sämtlicher für die Entsorgung von Abfällen relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts ein. Sie erfolgt nicht nur aus gegebenem Anlass (z.B. bei Verdacht von Verstößen), sondern obliegt den unteren Abfallbehörden insbesondere nach § 47 Abs. 2 KrWG unabhängig von bestimmten Ereignissen. Kontrollen können jederzeit und unangemeldet erfolgen.

Im Rahmen der Überwachung konkretisiert § 47 Abs. 3 KrWG unter anderem gegenüber Erzeugern und Besitzern von Abfällen sogenannte Mitwirkungs- und Duldungspflichten. Die genannten Personen sind danach beispielsweise zur Erteilung von Auskünften, zur Gestattung des Betretens von Grundstücken sowie zur Duldung der Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet.

Die Überwachungsbefugnisse im Sinne des § 47 KrWG stehen den zuständigen Behörden kraft Gesetzes zu. Ihre Anwendung und Durchführung gegenüber den Verpflichteten, insbesondere Verfügungsbefugten betroffener Grundstücke, ist

deshalb als sogenanntes schlicht hoheitliches Verwaltungshandeln – anders als sogenannte Verwaltungsakte – nicht mittels Widerspruch und/oder Klage anfechtbar.

Da in § 47 Abs. 3 Satz 2 KrWG normierte Betretungsrecht, das sich sowohl auf Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume sowie auch auf Wohnräume erstreckt, schränkt das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) ein. Für das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten ist weder das Vorliegen einer dringenden Gefahr noch sonstiger Anhaltspunkte für Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen erforderlich. Einer vorherigen Anmeldung bedarf es nicht. Ebenso setzt der Beginn der Überwachung die Anwesenheit des Auskunftspflichtigen nicht voraus.

Die gesetzlich festgelegte Gestattung des Betretens von Grundstücken und Räumen verlangt vom Verantwortlichen mehr als die nur passive Duldung. Die Bestimmung errichtet vielmehr eine allgemeine Mitwirkungspflicht, welche zum Beispiel in der Beseitigung von Hindernissen, in der Zuweisung betriebsangehöriger Arbeitskräfte, in der Bereitstellung von Werkzeugen oder Ähnlichem liegen kann.

Gemäß § 47 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 55 der Strafprozessordnung besteht für nach den vorstehend genannten Vorschriften Auskunftspflichtige ein Auskunftsverweigerungsrecht, soweit sie sich oder nahe Angehörige durch die Auskunft der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würden. Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten darf hingegen nicht verweigert werden.